

Das Journalisten-Visum

Wissen für Journalisten



Presseratgeber 8515

Das Journalisten-Visum

Herausgeber:

Journalistenzentrum
DEUTSCHLAND

Stresemannstr. 375
D-22761 Hamburg

Tel. 040/8 99 77 99
Fax 040/8 99 77 79
email@journalistenverbaende.de

www.presseratgeber.de

www.journalistenverbaende.de
www.dpv.org
www.bdfj.de

Presseratgeber Nr. 8515

Bildnachweis Titelblatt: archidea

11. aktualisierte Auflage August 2018

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung der Schrift oder Teilen daraus vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm, elektronische Verarbeitung oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Journalistenzentrum Deutschland reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Autoren sind bei der Erstellung der Texte und Grafiken mit größter Sorgfalt vorgegangen. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden.

© 2006-2018 Journalistenzentrum Deutschland, Hamburg

Presseratgeber 8515

Das Journalisten-Visum

Unser Beruf bringt es mit sich, dass eine hohe Zahl von Kollegen beruflich für längere oder kürzere Aufenthalte in das Ausland reisen. Wer nun plant, in einem Land journalistisch zu arbeiten, welches eine entsprechende Arbeitserlaubnis voraussetzt, benötigen regelmäßig ein Pressevisum. Unabhängig davon, ob Sie als Korrespondent für Film & Fernsehen, Radio, eine Zeitung oder Online-Medien tätig sind – ohne eine entsprechende Aufenthalts- und damit Arbeitsgenehmigung ist Ihnen als Ausländer in nicht wenigen Staaten eine Recherche untersagt.

Fast immer gilt dies unabhängig davon, ob der Journalist festangestellt oder freiberuflich arbeitet. Betroffen sind Sie als Fotograf, innerhalb eines Kamerateams oder in vielen Fällen auch technischer Mitarbeiter, wenn Sie sich beruflich für einen befristeten Zeitraum im Ausland aufhalten.

Bei dem Gesuch zwecks Erlaubnis der Berufsausübung und Einreise handelt es sich grundsätzlich um Einzelfallentscheidungen der Konsulate. Die Voraussetzungen ändern sich ständig und sind nicht selten dem Ermessensspielraum des Botschaftsbeamten unterworfen.

Die Vorlage eines gültigen Presseausweises ist bei der Visa-Beantragung immer Voraussetzung. Diesen erhalten Sie bei Ihrem Berufsverband (www.dpv.org bzw. www.bdfj.de). Für Reisen nach beispielsweise Süd- und Zentralamerika, Asien und viele Teile Afrikas wird zusätzlich ein Internationaler Presseausweis empfohlen.

Mit dieser Schrift stellen wir Medienmachern eine erste Handlungshilfe zur Verfügung.

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Letzteres gilt auch für die Vereinigten Staaten, deren Verfahren jedoch zu einem gewissen Grad standardisiert und nachvollziehbar sind. Alle Kollegen, die hier journalistisch tätig werden wollen, benötigen ein Journalistenvisum oder auch I-Visa. Berichterstatter, welche glauben, sie berühre das nicht, können sich täuschen. Schließlich wird jeden Tag durchschnittlich 850 Personen an den US-Flughäfen die Einreise verweigert. Darunter befinden sich auch immer wieder Medienschaffende, welchen an der Grenze oder im Landesinneren Schwierigkeiten bereitet werden, wenn sie nicht im Besitz des Arbeitsvisums sind.

Die Beschaffung des Journalistenvisums folgt einem genau vorgegebenen Procedere. Dabei gibt es trotzdem einige Besonderheiten zu beachten, denn die US-Botschaften lassen grundsätzlich keine Vermittler zu. Deshalb wird von den am Ende des Artikels benannten Visa-Diensten in aller Regel keine Hilfestellung geleistet. Der Antragsteller muss die Beantragung selber vornehmen. Aufgrund der zahlreichen Nachfragen durch Journalisten hat das Journalistenzentrum Deutschland hier einige Hinweise zusammengestellt.



Zuerst einmal gibt es von offizieller US-Seite Informationen zum Beantragungsprozedere in deutscher Sprache. Gehen Sie dazu auf die Webseite der US-Botschaften in Deutschland unter <http://german.germany.usembassy.gov> ► Visainformationen ► Nichteinwanderungsvisa (unterhalb „Visabeantragung“) ► Journalisten/Medien I-Visum (oder aktueller Direktlink: <http://german.germany.usembassy.gov/germany-ger/visa/journalistervisum.html>). Änderungen durch die US-Behörden sind natürlich jederzeit möglich.

Grundsätzlich gilt für die Beantragung eines US-Journalistenvisums:

- Journalisten, die für einen befristeten Zeitraum beruflich in die Vereinigten Staaten reisen, benötigen ein Journalistenvisum (Visum-Typ „I“).
- Zur Beantragung des Visums muss der Antragsteller persönlich bei einer Botschaft vorsprechen. Das Visum kann nur persönlich beantragt werden, nachdem ein Interviewtermin mit dem Visa-Informationsdienst der US-Botschaften vereinbart wurde. Mehr über das dazugehörige Prozedere erfahren Sie über die offiziellen Webseiten der US-amerikanischen Botschaften in Deutschland (Internet: <http://germany.usembassy.gov/>).
- Neben den üblichen Formularen müssen Journalisten eine Kopie ihres DPV-Presseausweises bzw. ihres bdfj-Fachpresseausweises sowie eine Bestätigung der Redaktion oder des Auftraggebers über den Zweck des Aufenthaltes in den USA beifügen.
- Von Vorteil ist es, wenn aus dieser Bestätigung eindeutig hervorgeht, dass der Journalist sein Gehalt bzw. seinen Auftragslohn durch das bestätigende Unternehmen erhält.
- Im Gegensatz zu früher ist es seit kurzem auch möglich, dass die Bescheinigung des Arbeits-/Auftraggebers durch ein US-Unternehmen (Zweigstelle, Büro oder Tochter eines amerikanischen Netzes, einer Zeitung oder anderen Medienstelle) erstellt wird. Dies gilt aber nur, wenn der Journalist in die Vereinigten Staaten reist, um über Ereignisse innerhalb der USA ausschließlich für ein Publikum oder eine Leserschaft außerhalb des Landes zu berichten. Journalisten, die amerikanische Journalisten ersetzen oder verstärken, die über Ereignisse in den USA für ein amerikanisches Publikum berichten, benötigen ein Arbeitsvisum. Ansonsten ist es wichtig, dass erkennbar wird, dass der Journalist kein Gehalt bzw. keine Honorarleistungen aus US-Quellen erhält, sondern alle Entgeltzahlungen weiterhin über Deutschland geleistet werden.
- Das Visum ist bei einer der folgenden Konsular-Abteilungen zu beantragen: Amerikanische Botschaft, Konsular-Abteilung, Clayallee 170, 14195 Berlin oder US-Generalkonsulat, Giessener Str. 30, 60435 Frankfurt am Main oder US-Generalkonsulat, Königinstr. 5, 80539 München.
- Für weitere Informationen und eine Terminvereinbarung kann man sich an den Visa-Informationsdienst der Botschaften wenden. Der „Live Service“ ist kostenpflichtig unter Tel. 0900/1850055 erreichbar. Alternativ gibt es die Servicenummer Tel. 09131/7722270 für Antragsteller außerhalb Deutschlands und für Anrufer, welche die 0900 Nummern nicht erreichen können. Hier betragen die Kosten EUR 15,-- je Anruf, die Zahlung erfolgt per Mastercard oder Visa Kreditkarte (7-20 Uhr, Montag-Freitag).
- Es gibt alternativ einen neuen Visa-Informationsdienst. CGI Stanley (Tel. 03222/1093243, Tel. aus den USA +1/703/520/2560, <http://ustraveldocs.com/de/>) ist die einzige Firma, die von der US-Botschaft und den US-Generalkonsulaten autorisiert ist, Visainformationen und Visaantragsdienste anzubieten. Dazu stehen Ihnen deutsch- und englischsprachige Mitarbeiter Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Verfügung (außer an allen deutschen und amerikanischen Feiertagen).

Tipp für Journalisten, welche in die USA einwandern wollen: Seit einigen Jahren gibt es eine für die USA staatlich zugelassene Beratungsstelle für Auswanderer und im Ausland tätige Personen (The American Dream USA Services GmbH, Mehringdamm 62, D-10961 Berlin, Tel. 030/5110511, Fax 030/51105338, www.americandream.de).

Kanada

Es gibt in Kanada kein spezielles Journalistenvisum wie im Nachbarland USA. Ein gewöhnliches Arbeitsvisum gilt jedoch als Mindestvoraussetzung, um als Medienschaffender arbeiten zu können. Letztlich teilen sich die Personen, welche Kanada zwecks Berichterstattung bereisen, in vier Gruppen ein:

1.) Für folgende Medienmacher ist nur ein einfaches Business-Visa („Business Visitor Visa“) ohne Arbeitserlaubnis erforderlich:

- Reporter und ihre Teams
- Filmcrews und Medienvertreter (einschließlich Autoren, Printmedien-, Video-, Film- und Rundfunkjournalisten sowie Techniker, Kameraleute)
- Journalisten, welche als Text-, TV- oder Internetjournalisten tätig sind (für Zeitschriften, Zeitungen, Magazine, TV-Sender etc.)
- Korrespondenten
- Führungs- und Bürokräfte aus der Medienbranche

solange

- diese im Newsbereich tätig sind und über aktuelle Ereignisse berichten oder Reiseberichte, Dokumentarfilme oder Werbematerialien für die Tourismusbranche produzieren
- es sich bei dem Arbeitgeber um ein ausländisches und nicht um ein kanadisches Medienunternehmen handelt
- sie nicht in den kanadischen Arbeitsmarkt eintreten
- die Arbeit eine starke internationale Komponente enthält, d.h. das Endprodukt wird hauptsächlich im Heimatland des Medienunternehmens oder auf anderen internationalen Märkten (also hauptsächlich außerhalb Kanadas) ausgestrahlt bzw. veröffentlicht
- sich die Haupteinnahmequelle der Angestellten und des Unternehmens im nicht-kanadischen Ausland befindet.

2a.) Medienschaffende, welche die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, benötigen eine Arbeitserlaubnis OHNE Labour Market Opinion (LMO), wenn

- das Endprodukt nicht in Nordamerika vertrieben und für ein nicht-nordamerikanisches Publikum produziert wird.

2b.) Medienteams, die keine der o.g. Bedingungen erfüllen, müssen zusätzlich zur Arbeitserlaubnis eine Labour Market Opinion (LMO) bei HRSDC/SC beantragen. Die verantwortliche Organisation in Kanada (z.B. Fluggesellschaften, Hotels, Tourismusverbände, Reiseveranstalter) muss sich mit einem HRSDC/SC-Büro* in Verbindung setzen und die Arbeitsangebote bestätigen lassen.

* siehe Human Resources and Skills Development Canada (www.hrsdc.gc.ca)

3.) Als besonderes Programm gibt es in Kanada das Working-Holiday-Visum, welches auch ausgebildete oder angehende Journalisten in Anspruch nehmen können. Hier die Fakten in Kürze:

- Sie können jeden Job im Medienbereich annehmen
- das Verhältnis von Arbeitszeit und Freizeit ist nicht gesetzlich vorgegeben
- Sie können sich Ihre Jobs während des Reisens suchen und organisieren
- es gibt keine Mindestaufenthaltsdauer - empfehlenswert sind jedoch ein paar Monate
- es gilt maximal bis zu 12 Monate
- praktische Erfahrung ist keine Voraussetzung, aber bei Medienjobs zumeist von Vorteil
- die Anmeldung für das kostenpflichtige Working-Holiday-Visum erfolgt regulär über die Botschaft, bei der Sie auch weitere Informationen zu diesem Programm erhalten
- Ihr Alter beträgt 18-35 Jahre.

Spezialisten wie beispielsweise die Firma Travelworks können Sie bei Beantragung und Durchführung unterstützen (www.travelworks.de, ohne Obligo). Dazu gehört z.B. die Jobsuche,

die Vorbereitung auf ein landestypisches Vorstellungsgespräch, die Beantragung der kanadischen Sozialversicherungsnummer, die Eröffnung eines Bankkontos usw..

Abschließend sei angemerkt, dass bei der beruflichen Einreise nach Kanada gilt, alle benötigten Unterlagen griffbereit zu haben. Der zuständige Beamte will sich vergewissern, dass Sie zur Einreise berechtigt sind und das Land auch wieder fristgerecht verlassen. Dazu können dienen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Ein mindestens bis zum Reiseende gültiger Pass
- Visum
- Arbeitserlaubnis (ggf. mit Labour Market Opinion LMO)
- Garantieschreiben Ihres heimischen Arbeitgebers (Verlag, Medienhaus)
- Einladung einer kanadischen Institution (z.B. Verlag, Medienhaus, Tourismusverband) oder Bestätigungsschreiben seitens der Canada Border Services Agency CBSA (siehe www.cbsa.gc.ca)
- Kopien der Verträge oder Abrechnungen, welche den Grund Ihrer Reise belegen
- Kontaktdaten Ihres kanadischen Partnerunternehmens (Auftraggeber)
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für den Aufenthalt und die Rückreise.

Noch ein letzter Tipp: der Referent für die Pressearbeit der kanadischen Botschaft in Deutschland ist unter Tel. 030/20312-0, Fax 030/20312-121 oder per Email brlin-pa@international.gc.ca zu erreichen.

Quellen: Government of Canada (www.deutschland.gc.ca), Citizenship and Immigration Canada (www.cic.gc.ca)

Ukraine

Die Ukraine vergibt spezielle Journalisten-Visa. Die Gebühren staffeln sich nach Häufigkeit der Einreise (Optionen: eine, zwei oder mehrere Einreisen). US-amerikanische und tschechische Staatsbürger zahlen abweichende (höhere) Entgelte.

Journalisten aus Aserbaidshan, Belarus, Armenien, Georgien, Moldau, der Russischen Föderation und Usbekistan benötigen für die Einreise in die Ukraine kein Visum. Ob dies auch für einen beruflichen Aufenthalt als Korrespondent gilt, ist ggf. direkt mit der Botschaft abzuklären. Medienschaffende aus Makedonien benötigen bei beruflichen Aufenthalten (bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen) ausdrücklich kein (Journalisten-)Visa.

Die Unterlagen für Visaerteilung können persönlich oder postalisch eingereicht werden. Die Visaformulare sind bei den konsularischen Vertretungen der Ukraine abzuholen oder auf Anfrage per Post erhältlich. Darüber hinaus sind die Formulare im Internet auf der Web-Seite der Botschaft der Ukraine abrufbar. Das Visaformular ist kopierbar.

Die Bearbeitung der Visa-Unterlagen nach persönlicher Vorsprache in Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Bonn oder München dauert normalerweise bis zu 6 Werktage. Vor Ort kann auch eine Expressbearbeitung beantragt werden, welche doppelt so teuer ist und bis zu 3 Tage in Anspruch nimmt.

Die postalische Visabeantragung kostet eine zusätzliche Gebühr und kann sich bis zu 20 Arbeitstage hinziehen. Eine Expressbearbeitung ist auf dem Postweg nicht möglich.

Für die Beantragung eines Visums sind grundsätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ein gültiger Original-Reisepass, welcher mindestens einen Monat über das beabsichtigte Ausreisedatum hinaus gültig ist (verbleibt während der Bearbeitungszeit in der Visastelle)
2. Ein deutlich und vollständig ausgefülltes Visaformular mit festgeleimten Passbild (Format 3,5x4,5 cm)

3. Erklärung sowie ggf. Nachweis zu der geplanten der journalistischen Tätigkeit (vorab mit der zuständigen Botschaft abklären. Dabei Ansprechpartner notieren, wenn es bei der eigentlichen Beantragung zu Widersprüchlichkeiten kommt). Die Vorlage des nationalen und/oder Internationalen Presseausweises vereinfacht das Prozedere. Ausländische Journalisten, welche von der Bundesrepublik aus das Visum beantragen und welche eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland benötigen, müssen die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland vorlegen; andernfalls muss das Visum im Heimatland beantragt werden

4. Kopie einer in der Ukraine anerkannten Reise-Krankenversicherung (Vertriebspartner sind in Deutschland beispielsweise die AXA Krankenversicherung AG www.axa.de oder die Hanse Merkur Reiseversicherung AG www.hmr.de)

5. Bei postalischer Beantragung: Originalnachweis der Zahlung der Visagebühr (eine Barzahlung der Konsular-Gebühren ist nicht möglich). Dabei werden von der Bank nicht beglaubigte Bestätigungen (z.B. Ausdruck Online-Überweisung) leider nicht akzeptiert.

PS: wie wir von inzwischen mehreren Kollegen erfahren haben, ist das Vorzeigen des Internationalen Presseausweises in der Ukraine von erheblichem Vorteil, um sich als Zugehöriger unseres Berufsstandes auszuweisen.

Mehr über die Visagebühren, die Anschriften der Konsulate usw. erfahren Sie unter den Webadressen <http://www.mfa.gov.ua/germany/ger/publication/content/15252.htm> bzw. <http://www.mfa.gov.ua/germany/ger>.

Bahrain

Ein Journalistenvisum für Bahrain kann als sogenanntes eVisa ausschließlich online unter www.evisa.gov.bh beantragt werden. Die in Deutschland und vielen anderen Ländern ansässigen bahrainischen Auslandsvertretungen erteilen im Regelfall keine Touristen- und Geschäftsvisa. Lediglich Journalisten aus Ländern, für die das eVisa nicht greift, müssen sich vor Reiseantritt an eine zuständige Konsulats-Abteilung in ihrem Heimatland zu wenden.

Als eVisa-berechtigt gelten die Bürger folgender Staaten: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brunei, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Falklandinseln, Finnland, Frankreich, Französisch-Guayana, Griechenland, Großbritannien, Guayana, Hong Kong, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Südkorea, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Vatikan, Venezuela, Zypern sowie Amerikanische Jungferninseln, Anguilla, Antigua und Barbuda, Aruba, Bahamas, Barbados, Britische Jungferninseln, Cayman Islands, Curacao, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guadeloupe, Haiti, Indien, Indonesien, Isle of Man, Isle of Wight, Jamaika, Jordan, Karibische Niederlande, Kuba, Martinique, Montserrat, Pakistan, Puerto Rico, Saint Barthelemy, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Martin, Saint Vincent und die Grenadinen, Sint Maarten, Südafrika, Taiwan, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicoinseln (Änderungen vorbehalten).

Auch wer beruflich zu der bekanntesten Motorsport-Veranstaltung des Landes anreist, sollte nicht etwas das Visum „Formel 1 Grand Prix“ beantragen. Stattdessen ist ein Geschäftsvisa auszuwählen, der Antragsgrund „Journalismus“ sollte so detailliert wie möglich beschrieben werden.

Türkei

Internationale Pressevertreter, deren Medien kein festes Büro in der Türkei unterhalten und die sich nur vorübergehend dort aufhalten, brauchen kein Journalistenvisum. Für diese Fälle reicht ein Touristenvisum.

Bei Bedarf können ausländische Korrespondenten, die für einen begrenzten Zeitraum im Land sind, einen vorläufigen türkischen Presseausweis von der Generaldirektion des Ministeriums für Presse und Information (www.iletisim.gov.tr) ausgestellt bekommen. Der zusätzliche Presseausweis gilt dann während des Aufenthalts in der Türkei. Er kann für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ausgestellt und bei Bedarf um weitere drei Monate verlängert werden.

Journalisten, deren Medien ein festes Büro in der Türkei unterhalten, benötigen ein spezielles Journalistenvisum, welches sie beim zuständigen Konsulat beantragen können. Wenn sie im Besitz dieses Visums sind, benötigen sie dafür keine zusätzliche Arbeitsgenehmigung. Sie können ein Journalistenvisum für einen einmaligen, zweifachen oder mehrfachen Besuch beantragen. Der Pass muss für den Zeitraum der Gültigkeit des Visums plus 60 Tage gültig sein. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 90 zusammenhängende Tage.

Warnung: Die Türkei sieht ihre Einwohner, auch wenn sie in das Ausland immigriert und keinen türkischen Pass mehr besitzen, immer noch als Landesbürger an. Aus Sicht der türkischen Behörden kann die Staatsbürgerschaft nicht abgelegt werden. Daher kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Festnahmen von türkischstämmigen Journalisten, denen dann Verstöße gegen Landesgesetze vorgeworfen werden.

China

Grundsätzlich ist, wie beispielsweise bei gewöhnlichen Geschäftsvisa, eine offizielle Einladung aus dem Gastland erforderlich. Diese kann durch den Veranstalter eines Sport- oder Kulturereignis ausgesprochen werden. Die Einladungsbriefe laufen in China dann immer über die Presseämter (Duly Authorized Unit). Wenn ein Kollege keine derartige Einladung vorlegen kann, erschwert dies die Antragstellung erheblich. Eine Besonderheit ist, dass regelmäßig eine verpflichtende Erklärung abzugeben ist, keine Recherchen außer den beschriebenen durchzuführen. Wer beispielsweise mit einem Kamerateam und entsprechend umfangreicher Ausrüstung anreist, benötigt zudem in den meisten Fällen eine Sondergenehmigung, um die Technik einführen zu dürfen.

Andere Länder

Nähere Informationen erteilen die jeweiligen Botschaften des Landes. Den entsprechenden Kontakt sowie weitere nützliche Hinweise erhalten Sie durch das Auswärtige Amt (www.auswaertiges-amt.de ► Länder- und Reiseinformationen).

Visa-Beschaffungsdienste

Wer die keineswegs immer ganz leicht aufzufindenden und ständig wechselnden Einreiseinformationen nicht selber recherchieren möchte, ist bei einem Visa-Dienst gut beraten. Diese Institutionen verfügen über beste Verbindungen zu den ausländischen Botschaften, Konsulaten und Ministerien. Einige ausgewählte Visa-Dienste kooperieren als Partnerunternehmen mit den Berufsverbänden DPV und bdfj. Deren Konditionen und Kontaktdaten finden Sie im Mitgliederbereich der Internetpräsenz www.presse-konditionen.org. Nicht-Mitglieder können im öffentlichen Bereich erste Informationen bekommen. Andernfalls können Sie auch das Informationsblatt „Pressekonditionen“ bei der Bundesgeschäftsstelle anfordern.

Professionelle Vorbereitung bei Fahrten in Krisenregionen

Leider ist das Risiko, in einen bewaffneten Konflikt zu geraten, in vielen Ländern erheblich. Feindliche, terroristische, aber auch staatliche Bedrohungen können auf den einzelnen Reporter zukommen. In solchen Situationen ist es wichtig, über eine ausreichende Ausbildung und ggf. über Sicherheitsausrüstung zu verfügen.

Deswegen bieten die Berufsverbände des Journalistenzentrum Deutschland zahlreiche weitere Leistungen:

- Vergünstigungen bei Spezial-Seminaren für Kriseneinsätze
- Vergünstigungen für Schutzausrüstung
- Internationaler Presseausweis (siehe nächstes Kapitel)
- Fotoausrüstung- & Reisegepäckversicherung
- Unfallschutz für Journalisten (weltweit)
- Fachliteratur (für Auslandskorrespondenten oder zu Kriegs- und Krisenjournalismus)

Weitere Informationen zu diesen Leistungen erhalten Sie unter www.dpv.org bzw. www.bdfj.de oder bei der Bundesgeschäftsstelle.

Internationaler Presseausweis

Mit dem Internationalen Presseausweis (IAJ) wird Journalisten ein Werkzeug und Schutzdokument in die Hand gegeben, welches die Arbeit insbesondere im Ausland erleichtert.

Das Dokument gleicht in seiner Ausführung einem hochwertigen Reisepass und ist mit verschiedenen Sicherheitsmerkmalen (Hologramm, Silberprägung, Reisepassbezugstoff, Guilloche, Sonderfarben, numerische Perforierung u.a.) versehen sowie auf Spezialpapier gedruckt. Es umfasst 68 Seiten und enthält alle Informationen in 40 Sprachen.

Der Internationale Presseausweis enthält außer den persönlichen Daten mit Passbild zahlreiche weitere, international übliche Vermerke: eigene Kontaktdaten, Notfallbenachrichtigungen, Fingerabdruck, Unterschrift, Redaktionsbestätigungen und medizinische Eintragungen können je nach regionalen Erfordernissen frei wählbar zusätzlich eingetragen werden. Zu jedem Ausweis wird außerdem eine Schutzhülle mitgeliefert, welche als exklusive Sonderanfertigung hergestellt wurde.

Das Dokument wird durch den Aussteller individuell gestempelt und unterschrieben. Notfallnummern, Kurzinfos zur Pressecharta, Hinweise zum Arbeitsmaterial (Kamera, Notebook, Filme etc.) sowie der Journalistenschutzvermerk runden die Wertigkeit dieses Dokumentes ab.

Nähere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie bei der Bundesgeschäftsstelle oder unter www.dpv.org bzw. www.bdfj.de.

Medienmagazin journalistenblatt

Das journalistenblatt erscheint quartalsweise und beschäftigt sich mit allen Themen, welche für Journalisten wichtig und interessant sind.



der Bundesgeschäftsstelle oder unter www.journalistenblatt.de.

Das Medienmagazin wird von den Journalistenverbänden DPV und bdfj herausgegeben. Es greift Themen auf, die für Medienmacher von Bedeutung sind. Dazu gehören natürlich auch Artikel zur Visabeschaffung oder zu interessanten Pressereisen. Die „Indexierung“ (Menüpunkt „Archiv“) führt Sie zielgerecht zu den entsprechenden Berichten. Weitere Informationen erhalten Sie bei

Journalistenberatung

Unser Beratungsteam steht den Mitgliedern des DPV und der bdfj im Rahmen der Journalistenberatung für alle Fragen rund um den Bereich „Praktischer Journalismus“ gerne zur Verfügung, natürlich auch zum Thema „Beruflich reisen als Journalist“.



Das Journalistenzentrum Deutschland hat für die Mitglieder von DPV und bdfj die Journalistenberatung etabliert. Das Beratungsteam steht Ihnen für Ihre Fragen jederzeit schriftlich und an jedem Donnerstag auch telefonisch zur Verfügung. Ihr Ansprechpartner ist die freie Journalistin Mirjam Büttner, eine engagierte Expertin, Berufsverbandsmitglied und Mitarbeiterin des Medienbüro Hamburg. Das seit 1990 bestehende Medienbüro ist eine zertifizierte Aus- und Weiterbildungseinrichtung für den Bereich Journalismus. Die Mitarbeiter des Journalistenzentrum Deutschland und des Medienbüro Hamburg sind ständig mit Fragen aus dem journalistischen Alltag beschäftigt und helfen Ihnen gerne weiter.

Nähere Informationen zur Journalistenberatung erhalten Sie bei der Bundesgeschäftsstelle oder unter www.dpv.org bzw. www.bdfj.de. Denn der Kontakt zu Fachleuten ist nicht nur für Berufsstarter wichtig.

Spesen und Reisekosten niedrig halten

Mitglieder der Berufsverbände des Journalistenzentrum Deutschland kommen in den Genuss ganz besonderer Konditionen. Es werden fortlaufend Vereinbarungen und Rahmenverträge mit Unternehmen und Institutionen geschlossen, welche unseren Journalisten und Kommunikationsfachleuten günstige Einkaufsrabatte und Pressebedingungen einräumen.

Zahlreiche Hotelgruppen, Mietwagenfirmen, Airlines und Spezialanbieter rund ums Reisen erleichtern die Vor-Ort Recherche durch nützliche und kostengünstige Angebote.

Bei der Auswahl der Rahmenvertragspartner legt das Journalistenzentrum Deutschland großen Wert auf die Qualität der Produkte und Dienstleistungen, um einen hohen Nutzen im Sinne der Mitglieder zu erzielen. Gleichzeitig möchten wir vermeiden, ausschließlich große und etablierte

Unternehmen zu platzieren.

Über 300 Partner räumen den Mitgliedern besondere Konditionen ein. Eine aktuelle und vollständige Liste finden Sie in der Internetpräsenz www.presse-konditionen.org (Mitglieder halten bitte ihre Mitgliedsnummer und ihren PIN bereit). Die Nutzung der Pressekonditionen ist im Rahmen der Mitgliedschaft kostenfrei und exklusiv den Medienschaffenden des Journalistenzentrum Deutschland vorbehalten.

Nutzen Sie die Verbandsleistungen

Die Berufsverbände DPV und bdfj bieten Journalisten Leistungen und Engagement, um die Arbeit im Ausland zu erleichtern.

Zahlreiche Leistungen unterstützen die Arbeit von Korrespondenten, welche im Ausland tätig sind.

Knapp 9.000 Journalisten haben gute Gründe für ihre freiwillige Mitgliedschaft. Denn die Zugehörigkeit zur tariffreien Spitzenorganisation der hauptberuflichen Korrespondenten beziehungsweise zur Vertretung der zweitberuflichen Berichterstatter rechnet sich. Die Berufsorganisationen DPV und bdfj bieten viele Vorteile.

Schnellzugriffe im Web

Die Verbände DPV und bdfj bieten eine Fülle von Informationen zu ihren Leistungen und zu ihrem Engagement rund um den Journalismus. Damit Sie direkt zu den Themen finden, die Sie interessieren, finden Sie nachfolgend eine Auflistung unserer wichtigsten Domains.

www.dpv.org

Mitgliedschaft in der tariffreien Spitzenorganisation der hauptberuflich tätigen Journalisten

www.bdfj.de

Mitgliedschaft in der größten Interessenvertretung exklusiv für zweitberuflich tätige Journalisten

www.berufsvertretung.de

Aktuelle Informationen zu dem Engagement der Berufsverbände

www.journalistenvertretung.de

Überblick über viele Leistungen von DPV und bdfj

Die vorgenannten Angaben dienen nur der Orientierung und sind nur für Journalisten bestimmt. Änderungen durch die jeweiligen Länder sind jederzeit möglich. Das Journalistenzentrum Deutschland haftet nicht für Irrtümer und Modifikationen. Wenn Ihnen weitere Informationen oder Änderungen bekannt sind, so wenden Sie sich bitte an die Berufsverbände DPV bzw. bdfj. Wir werden diese Informationen dann im Interesse aller Journalisten aufnehmen bzw. ändern. Jederzeit können Sie auch weitere Informationen zu den Leistungen der Journalistenverbände anfordern:

Journalistenzentrum Deutschland • Stresemannstr. 375 • D-22761 Hamburg
Tel. 040/8 99 77 99 • Fax 040/8 99 77 79 • email@journalistenverbaende.de
www.journalistenverbaende.de • www.dpv.org • www.bdfj.de

Veröffentlicht vom Journalistenzentrum Deutschland, Hamburg. Der DPV Deutscher Presse Verband – Verband für Journalisten e.V. und die bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten e.V. sind Trägerverbände des Journalistenzentrum Deutschland e.V.. Das Journalistenzentrum Deutschland übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Änderungen vorbehalten. Nr. 8515

08/18S8308

Aus der Reihe Presseratgeber "Wissen für Journalisten"
des Journalistenzentrum Deutschland

www.presseratgeber.de